RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Mainz

Zentrale Postanschrift

56065 Koblenz

Telefon 06131 967-0
Fax 06131 967-310
poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Erreichbarkeit
09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-13.00 Uhr

9. Dezember 2025

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

VPK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Ministerium für Familien, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner (-in) / E-Mail	Telefon / Fax
Rd-Schr. LJA 16/2025 Bitte immer angeben!		Ref. 35 und Kompetenzzentrum umA	

– Rundschreiben LJA 16/2025 –

Praxishinweise zu Unterbringungsmöglichkeiten von unbegleiteten Minderjährigen – hier: Regelungen Notunterkünfte ab 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere in den Jahren 2022 bis 2024 ist die Zahl der in Rheinland-Pfalz aufgenommenen unbegleiteten Minderjährigen wieder stark gestiegen. Da die Aufnahmekapazitäten in betriebserlaubten Einrichtungen erschöpft waren, wurden angesichts der herausfordernden Situation seitens des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung in Abstimmung mit dem zuständige Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration durch mehrere Rundschreiben (*Rundschreiben LJA 43/2022 vom 06.10.2022; Rundschreiben LJA 45/2022 vom 25.11.2022; Rundschreiben LJA 8/2023 vom 23.08.2023; Rundschreiben LJA 8/2024 vom 01.07.2024*) befristet bis Ende 2025 die Vorgaben zur Betriebserlaubnis gelockert und die Möglichkeit geschaffen, unbegleitete Minderjährige mit dem Ziel der Vermeidung von Obdachlosigkeit in Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis in kommunaler Verantwortung unterzubringen.

Blinden und sehbehinderten Menschen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Trotz aller Herausforderungen ist es gelungen, die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der bei uns ankommenden jungen Menschen bestmöglich und in verantwortungsvoller Weise sicherzustellen. Die drohende Obdachlosigkeit von jungen geflüchteten Menschen konnte dadurch verhindert werden. Dies wird auch durch die Erkenntnisse aus der Anfang 2025 durchgeführten Abfrage bei allen Jugendämtern zur Nutzung von Notunterkünften in den Kommunen gestützt.

Die oben erwähnten Anpassungen und erweiterten Unterbringungsmöglichkeiten laufen zum 31.12.2025 aus. Zwar sind in den letzten Monaten die Zugangszahlen gesunken, gleichwohl ist dem Ministerium und dem Landesjugendamt bewusst, dass die erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten von unbegleiteten Minderjährigen aufgrund der Volatilität der Zugänge für die Kommunen und freien Träger nur sehr schwer planbar sind und insbesondere hinsichtlich der Vertragsgestaltung mit Einrichtungspersonal, Vermietern und Dienstleistern für Einrichtungen mit großen Unsicherheiten behaftet sind. Parallel trifft diese Schwierigkeit auf ein ohnehin schon belastetes System im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe.

In gemeinsamen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des Städte- und Landkreistages sowie den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen Nord und Süd wurde auf Anregung des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration und unter Beteiligung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung daher vereinbart, dass über das Jahr 2025 hinaus bei notwendigem Bedarf und Auslastung aller regulären betriebserlaubnispflichtigen Angebote für die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen ausnahmsweise von den durch § 45 SGB VIII vorgegeben Kriterien und den in Rheinland-Pfalz üblichen Verfahren und Standards abgewichen werden kann. Damit unterscheidet sich Rheinland-Pfalz von vielen anderen Bundesländern, die zum Ende des Jahres ihre Sonderregelungen auslaufen lassen.

Für die über den 31.12.2025 hinaus andauernde Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Notunterkünften sind die Voraussetzungen zum Teil neu gefasst und geschärft worden. Die Unterbringung in Notunterkünften ist daher ab dem 01.01.2026 nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich:

> Der Begriff des „notwendigen Bedarfs“ ist eng auszulegen. Die Jugendämter können Notunterkünfte zur Unterbringung der unbegleiteten Minderjährigen nach sorgfältiger Abwägung mit Blick auf die konkrete regionale und lokale Unterbringungssituation errichten bzw. weiter betreiben.
>
> Grundsätzlich gilt jedoch weiterhin die vorrangige Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Unterbringung in einer betriebserlaubten Einrichtung in einem anderen Jugendamtsbezirk zu prüfen. Die Unterbringung in einer Notunterkunft ohne Betriebserlaubnis kommt nur in Ausnahmefällen für einen begrenzten Zeitraum in Frage, wenn etwa die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen zwingend

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

erforderlich ist und keine anderen Möglichkeiten zur Vermeidung von Obdachlosigkeit zur Verfügung stehen.

Im Folgenden werden die Handlungsmöglichkeiten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen skizziert, die Rahmenbedingungen für Notunterkünfte definiert, und deren Anforderungen hinsichtlich der Kostenerstattungsfähigkeit erläutert. Diese Regelungen wurden zwischen Land und Kommunen verabredet und sind Grundlage für die Unterbringung in Notunterkünften.

A) Allgemeine Hinweise zu Notunterkünften

Die Unterbringung in Notunterkünften ist *Ultima Ratio* zur Vermeidung von Obdachlosigkeit. Die Unterbringung in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und anderen regulären Hilfsangeboten, so wie vom SGB VIII vorgesehen, hat absolute Priorität. Zu Notunterkünften ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

1. Gem. § 45 SGB VIII bedarf der Träger für den Betrieb einer Einrichtung eine Betriebserlaubnis. Die Definition einer Einrichtung erfolgt in § 45a SGB VIII. Demnach fallen fast sämtliche stationäre Unterbringungen unbegleiteter Minderjähriger unter den Erlaubnisvorbehalt.
   Keine Betriebserlaubnis ist erforderlich bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie und beim selbständigen Wohnen mit ambulanten Hilfen (siehe Anhang 1).
   Bei einer Notunterkunft handelt sich um Notlösungen, um angesichts akuter Entwicklungen zeitnah Unterbringungsmöglichkeiten für die Zielgruppe der unbegleiteten Minderjährigen zu schaffen. Das Spektrum reicht dabei von zeitlich befristeter Unterbringung in Hotels oder Pensionen, der kurzfristigen Nutzung von Gebäuden, die eigentlich einen anderen Zweck verfolgen, wie bspw. Jugendherbergen oder Jugendbildungsstätten, bis hin zu Unterbringungsmöglichkeiten analog zu einer Wohngruppe oder einem betreuten Gruppenwohnen.
2. Notunterkünfte werden in eigener Zuständigkeit der Jugendämter geführt; sie erhalten für diese Einrichtungen keine Betriebserlaubnis, jedoch auf Wunsch eine Beratung durch das Referat 35 im Landesjugendamt.
3. Die Regelung gilt nur für Notunterkünfte im Landesgebiet von Rheinland-Pfalz.
4. Eine Belegung von Notunterkünften hat vorrangig mit unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen, für die die rheinland-pfälzischen Jugendämter örtlich zuständig sind.
5. Die Aufgaben des Clearingverfahren, insbesondere nach § 42a ff. SGB VIII, bleiben von der Unterbringung in einer Notunterkunft unberührt und sind weiterhin vollumfänglich durchzuführen.
6. Die Jugendämter haben eine Anzeigepflicht bei Aufbau, Betrieb und Schließung einer Notunterkunft (Bezeichnung, Zielgruppe, Träger, Ort, Anzahl Plätze und Personal) an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abt. Landesjugendamt Referat 35.
7. Nach Inbetriebnahme einer Notunterkunft ist nach drei Monaten erstmalig und in der Folge stets zum jeweiligen Quartalsende eine Mitteilung an das Landesamt für

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Soziales, Jugend und Versorgung, Abt. Landesjugendamt Referat 35 erforderlich. In dieser Mitteilung soll darüber informiert werden, ob die Notunterkunft weiterbesteht, eine Aktualisierung der unter Punkt 6 genannten Daten erfolgt oder die Schließung der Notunterkunft angezeigt wird.[1]

8. Die Regelungen zu den Notunterkünften werden regelhaft, spätestens nach zwei Jahren, gemeinsam vom Land unter Einbeziehung der Kommunen überprüft und ggf. angepasst.

B) Rahmenbedingungen für Notunterkünfte und für Einrichtungen, die ausschließlich unbegleitete Minderjährige aufnehmen

1. Damit eine Notunterkunft perspektivisch in eine betriebserlaubte Einrichtung umgewandelt werden kann, sollten nach Möglichkeit von Anfang an Räumlichkeiten genutzt werden, die den Vorgaben für vergleichbare Settings wie Wohngruppen, Betreutes Gruppenwohnen und Betreutes Einzelwohnen entsprechen. Referat 35 im Landesjugendamt berät gerne hinsichtlich der Eignung der Räumlichkeiten sowie möglicher Lösungen wie Umbaumaßnahmen, Anpassung der Gruppengröße etc.
2. Mit dem Rundschreiben LJA 43/2022 eröffnete das Landesjugendamt Möglichkeiten zur Betreibung einer Einrichtung für unbegleitete Minderjährige mit gelockerten Rahmenbedingungen. Diese Lockerungen waren zunächst befristet bis zum 30.04.2023 und wurden dann bis zum 31.12.2023, ein weiteres Mal bis zum 31.12.2024 und mit dem Rundschreiben LJA 8/2024 bis zum 31.12.2025 verlängert. Damit gemeinsam vorhandene Optionen geprüft und Übergänge entwickelt werden können, sollten sich die Träger mit Referat 35 im Landesjugendamt in Verbindung setzen.
3. Um eine Orientierung für die Umsetzung der Gliederungspunkte unter B) 1 und B) 2 zu geben, sind in Anhang 2 die Rahmenbedingungen, die bislang für Notunterkünfte und betriebserlaubte Angebote mit gelockerten Rahmenbedingungen galten, aufgeführt und den für reguläre Einrichtungen geltenden Rahmenbedingungen gegenübergestellt.
4. Analog zu der in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Pflicht zur Meldung besonderer Vorkommnisse an Referat 35 als Betriebserlaubnis- und Aufsichtsbehörde im Landesjugendamt haben künftig auch die Jugendämter eine Anzeigepflicht zur Meldung von besonderen Vorkommnissen in Notunterkünften. Gemeldet werden sollen insbesondere Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII), was geschehen ist, wo es geschehen ist, wer betroffen ist und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Gerne steht Referat 35 im Landesjugendamt zur Beratung weiterer Schritte zur Verfügung. Mit dieser Anzeigepflicht bleibt die Verantwortung des

[1] Derzeit wird eine digitale Übermittlungsmöglichkeit der unter Punkt 6 und 7 genannten Meldepflichten von den Jugendämtern an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung erarbeitet. Die Meldung wird voraussichtlich über das Webportal erfolgen, über das die Jugendämter bereits die Mitteilung über eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII machen können. Über das genaue Verfahren werden Sie gesondert informiert.

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Jugendamtes für die Notunterkünfte und die hier untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen unberührt.

5. Es ist ein Mindestmaß an pädagogischer Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen in Notunterkünften sicherzustellen. Dieses Mindestmaß an pädagogischer Betreuung richtet sich nach dem im Hilfeplan festgestellten individuellen Hilfebedarf eines unbegleiteten Minderjährigen. In Gruppensettings sind zudem zusätzliche Stellenanteile einzurichten, um Gruppenprozesse angemessen begleiten zu können.
6. Die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Notunterkünften ist regelhaft erst ab 16 Jahren möglich.
7. Koedukative Notunterkünfte sind nicht möglich.
8. Die Beteiligungsmöglichkeit der unbegleiteten Minderjährigen muss mindestens über eine strukturierte Beschwerdemöglichkeit sichergestellt sein.

C) Kostenerstattung von Notunterkünften

Kosten, die ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen und vorläufige Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige in Notunterkünften aufwendet, werden vom überörtlichen Träger auch erstattet, wenn keine Betriebserlaubnis vorliegt, sofern alle weiteren Voraussetzungen nach §§ 89 ff. SGB VIII erfüllt sind.

Des Weiteren sind folgende Hinweise zur Kostenerstattung zu beachten:

1. Die Einhaltung der Meldepflichten nach den unter Abschnitt A) Nr. 6 und 7 genannten Punkten ist grundsätzlich Voraussetzung für die Erstattung der Kosten.
2. Bei der Rechnungsstellung müssen zur geltend gemachten Erstattung die Angaben zur Notunterkunft genau enthalten sein (Bezeichnung, Ort, Träger).
3. Es ist nur eine einzelfallbezogene Kostenerstattung möglich; Nebenkosten o. ä. von Notunterkünften können nicht pauschal erstattet werden.
4. Entgeltvereinbarungen für Notunterkünfte müssen die Vorgaben der Regelungen nach §§ 78a ff. SGB VIII beachten.
5. Das Belegungsrisiko einer Notunterkunft verbleibt grundsätzlich beim Betreiber; insbesondere sind variable Tagessätze, Vorhaltekosten und freie Plätze nicht erstattungsfähig.
6. Beschlüsse der Jugendhilfekommission zur pauschalen Anpassung von Entgelten entfalten für Notunterkünfte keine Wirksamkeit.
7. Das Finanzierungsmodell von Notunterkünften, welche in Eigenregie eines öffentlichen Trägers betrieben wird, muss bezüglich der Kostenerstattungsfähigkeit mit dem Kompetenzzentrum umA im Landesjugendamt vorab abgestimmt werden.
8. Für unbegleitete Minderjährige, welche in einer Notunterkunft untergebracht, betreut und versorgt werden, gilt das Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Übertragung insbesondere der Verantwortung und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der kommunalen Struktur, etwa vom Jugendamt zu einer Verbandsgemeinde oder dem Sozialamt, ist nicht zulässig und die Kosten daher nicht erstattungsfähig.

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

9. Bei zu erwartenden außergewöhnlich hohen Kosten wird vorab eine Abstimmung mit dem Kompetenzzentrum umA im Landesjugendamt empfohlen.

Es wird ausdrücklich geraten, bereits im Vorfeld von Planungen von Notunterkünften Kontakt mit dem Kompetenzzentrum umA aufzunehmen, um alle Fragen rund um die Kostenerstattung zu besprechen.

D) Kostenerstattung bei Einsatz eines Sicherheitsdienstes

Grundsätzlich ist der Einsatz eines Sicherheitsdienstes im Kontext der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen kostenerstattungsfähig, wenn eine Begründung zur Notwendigkeit des Einsatzes vorliegt. Bei der Einreichung der Kostenabrechnung im Einzelfall ist beim überörtlichen Kostenträger eine entsprechende Stellungnahme für den Einsatz des Sicherheitsdienstes vorzulegen. Gründe für den Einsatz eines Sicherheitsdienstes können insbesondere Objektschutz, Sicherungsschutz aufgrund einer abstrakten und/oder konkreten Gefahr für die unbegleiteten Minderjährigen und die betreuenden Personen sein. Darüber hinaus sind auch folgende Aspekte zu beachten:

1. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist vorab mit Referat 35 als Betriebserlaubnisbehörde im Landesjugendamt abzustimmen und in der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger nachzuweisen.
2. Beim Einsatz des Sicherheitsdienstes sind die Vorgaben der Bewachungsverordnung zu beachten.[2]
3. Der eingesetzte Sicherheitsdienst muss gem. § 34a GewO über eine behördliche Bewachungserlaubnis verfügen und diese entsprechend nachweisen. In der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger ist das Ergebnis der Prüfung des Nachweises mitzuteilen.
4. Das in der Jugendhilfe tätige Personal des Sicherheitsdienstes muss die Voraussetzungen des § 72a SGB VIII erfüllen und dies durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz nachweisen.
5. In der Stellungnahme an den überörtlichen Kostenträger zur Kostenabrechnung muss erläutert werden, dass die Kosten des Sicherheitsdienstes im Rahmen von Leistungen und vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII entstanden sind.
6. Voraussetzung für die Kostenerstattungsfähigkeit ist auch, dass der Einsatz des Sicherheitsdienstes die Leistungen und vorläufigen Maßnahmen des SGB VIII lediglich ergänzt. Der Sicherheitsdienst darf keine pädagogischen Aufgaben übernehmen und kann auch keine Bereitschaftsdienste des pädagogischen Betreuungspersonals ersetzen.
7. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist in die Leistungsbeschreibung und das pädagogische Konzept der Einrichtung zu integrieren.
8. Die Stellungnahme soll eine kurze Darstellung der Gefährdungslage beinhalten, um die Notwendigkeit des Einsatzes des Sicherheitsdienstes zu verdeutlichen.

[2] Die Verordnung ist abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

9. Die für die Kostenerstattung erforderlichen o. g. Nachweise zum Sicherheitsdienst sollen zusammen mit der ersten Abrechnung eines Einzelfalls beim Kompetenzzentrum umA eingereicht werden; bei der Abrechnung aller betroffenen weiteren Einzelfälle muss auf die bereits eingereichten Unterlagen im „Indexfall“ unter Angabe des Aktenzeichens verwiesen werden.[3]

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration und das Landesjugendamt, eröffnen weitere Unterbringungsmöglichkeiten für unbegleitete Minderjährige, um auf die Situation in den Kommunen angemessen zu reagieren. Gleichzeitig ist es uns allen wichtig, stets das Wohl der jungen Menschen im Blick zu behalten und eine Unterbringung in Regelstrukturen anzustreben.

Wir sehen es als unsere gemeinsame Aufgabe an, im Rahmen einer Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten, dem Schutzauftrag für die zu uns kommenden unbegleiteten Minderjährigen auch unter herausfordernden Rahmenbedingungen gerecht zu werden und sind zuversichtlich, mit den beschriebenen Regelungen die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Iris Egger-Otholt

[3] Hierdurch entfällt die erneute bzw. wiederholte Vorlage aller Nachweise zum Sicherheitsdienst.

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.